

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Bürgerhäuser Modautal“
der Gemeinde
Modautal
vom 22.05.2003**

Stand: 01.01.2010

§ 1

Die Gemeinde Modautal verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Bürgerhäuser Modautal“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Kultur sowie die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen..

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Modautal, den 22.5.2003

Der Gemeindevorstand

Schellhaas
Bürgermeister